

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2008.00472 vom 28. Januar 2009

ZH Verwaltungsgericht, 2009-01-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2008.00472

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2008.00472 du 28 janvier 2009

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2008.00472 del 28 gennaio 2009

Regeste

Sozialhilfe | Sozialhilfe: Unzulässige Änderung des Streitgegenstands Die nach Fristablauf eingereichte Beschwerdeantwort ist nicht zu berücksichtigen (E. 2). Rechtsgrundlagen der unzulässigen Änderung des Streitgegenstands (E. 3). Die Verletzung der Mitwirkungspflicht, mit welcher die Einstellung der wirtschaftlichen Hilfe begründet worden war, wurde vom Bezirksrat zu Recht verneint; die beschwerdeführende Gemeinde beruft sich nicht mehr darauf, sondern auf die fehlende Bedürftigkeit der Hilfeempfängerin infolge Unterstützung durch ihre Mutter. Damit stellt sie auf einen wesentlich verschiedenen, ausserhalb des Streitgegenstands liegenden Sachverhalt ab und stützt sich auf einen wesentlich abweichenden Rechtsgrund; demnach handelt es sich um eine unzulässige Änderung des Streitgegenstands (E. 3.3). Abweisung der Beschwerde

Erwägungen

E. 3

Wer für seinen Lebensunterhalt und denjenigen seiner Familienangehörigen nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann, hat nach § 14 des Sozialhilfegesetzes vom 14. Juni 1981 (SHG) Anspruch auf wirtschaftliche Hilfe. Diese soll das soziale Existenzminimum gewährleisten, das neben den üblichen Aufwendungen für den Lebensunterhalt auch individuelle Bedürfnisse angemessen berücksichtigt (§ 15 Abs. 1 SHG). Grundlage für die Bemessung bilden gemäss § 17 der Verordnung zum Sozialhilfegesetz vom 21. Oktober 1981 (SHV) die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien in der Fassung von April 2005 mit den Ergänzungen 12/05 und 12/07), wobei begründete Abweichungen im Einzelfall vorbehalten bleiben. Der Streitgegenstand wird durch den Inhalt der erstinstanzlichen Verfügung und der Begehren des Rekurrenten bestimmt. Noven sind zwar im Beschwerdeverfahren uneingeschränkt zulässig, wenn das Verwaltungsgericht wie hier als erste gerichtliche Instanz zu entscheiden hat (§ 52 Abs. 2 VRG). Eine unzulässige Änderung des Streitgegenstands liegt jedoch vor, wenn auf einen wesentlich verschiedenen, ausserhalb des Streitgegenstands liegenden Sachverhalt abgestellt und ein wesentlich abweichender Rechtsgrund geltend gemacht wird (vgl. VGr, 13. November 2008, VB.2008.00346 und VB.2008.00351, E. 4.1, www.vgrzh.ch; siehe auch Alfred Kölz/Jürg Bosshart/Martin Röhl, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 2. A., Zürich 1999, Vorbem. zu §§ 19–28 N. 72 und 87, § 20 N. 5 und 35).

E. 3.1

Der Bezirksrat erwog, die Sozialbehörde habe die Einstellung der wirtschaftlichen Hilfe damit begründet, die Beschwerdegegnerin habe gegen die Mitwirkungspflicht verstossen,

indem sie die verlangten Belege für eine Abklärung der Sozialhilfe nicht beigebracht habe. Gemäss Nachtrag zur Rekursvernehmlassung der Sozialhilfebehörde vom 6. August 2008 gehe aus den von der Beschwerdegegnerin nachgereichten Unterlagen – in Übereinstimmung mit ihren vorherigen Angaben – hervor, dass ihr Vermögen aus der Erbschaft Anfang 2008 aufgebraucht gewesen sei. Demnach sei sie ab März 2008 sozialhilfebedürftig gewesen, weshalb sie von der Sozialbehörde unabhängig von einer allfälligen Unterstützung durch ihre Mutter hätte unterstützt werden müssen und ihr die Unterstützungsleistungen der Monate März, April, Juni und Juli 2008 nachzuzahlen seien. Die Einstellung der wirtschaftlichen Hilfe sei ausschliesslich wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht und nicht mangels Teilnahme am Arbeitsprogramm B erfolgt.

E. 3.2

Die Beschwerdeführerin macht geltend, die Beschwerdegegnerin sei von ihrer Mutter finanziell unterstützt worden und habe in den Monaten März, April, Juni und Juli 2008 die laufenden Verpflichtungen erfüllen können, sie habe diesbezüglich keine Schulden; es sei daher davon auszugehen, dass sie in dieser Zeitspanne den laufenden Lebensunterhalt durch Zuwendungen ihrer Mutter habe decken können. Da die Mutter der Beschwerdegegnerin gemäss telefonischen Angaben auf eine Rückerstattung verzichte, handle es sich um Schenkungen bzw. freiwillige Verwandtenbeiträge, welche bei der Beurteilung der Bedürftigkeit und der Bemessung der Sozialhilfeleistungen voll anrechenbar seien. Die Beschwerdegegnerin habe bisher weder geltend gemacht noch nachgewiesen, dass sie sich in der massgebenden Periode verschuldet habe bzw. die laufenden Rechnungen nicht habe bezahlen können. Demnach liege keine Bedürftigkeit vor und die Beschwerdegegnerin habe keinen Anspruch auf Sozialhilfeleistungen. Der Bezirksrat habe die Grundsätze der Bedürftigkeit, Bedarfsdeckung und Subsidiarität, insbesondere § 14 SHG und Art. 12 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV) verletzt.

E. 3.3

Die Beschwerdeführerin stützt sich in ihrer Beschwerdeschrift zur Begründung der vorliegend umstrittenen Einstellung der wirtschaftlichen Hilfe zwischen März und Juli 2008 nicht auf die Nichtteilnahme der Beschwerdegegnerin am Arbeitsprogramm, weshalb dieser am Rande erhobene Vorwurf hier nicht näher zu prüfen ist. Eine Verletzung der Mitwirkungspflicht verneinte der Bezirksrat implizit zu Recht, denn die Beschwerdegegnerin reichte zahlreiche Bankbelege ein und selbst nach neuer Ansicht der Beschwerdeführerin erscheint es realistisch, dass die Beschwerdegegnerin ihr Vermögen aus der 1993 angefallenen Erbschaft von Fr. 200'000.- Anfang 2008 aufgebraucht hatte. Die Beschwerdeführerin beruft sich denn auch vor Verwaltungsgericht nicht mehr auf eine Verletzung der Mitwirkungspflicht. Vielmehr macht sie – wie in ihrer Duplik vom 21. August 2008 im Rekursverfahren – die fehlende Bedürftigkeit der Beschwerdegegnerin angesichts der Unterstützung durch ihre Mutter geltend. Damit stellt die Beschwerdeführerin auf einen wesentlich verschiedenen, ausserhalb des Streitgegenstands liegenden Sachverhalt ab, denn die Unterstützung durch die Mutter erfolgte nach der Einstellung der wirtschaftlichen Hilfe, während die zunächst gerügte Verletzung der Mitwirkungspflicht den Zeitraum vor der Einstellung betraf. Gleichzeitig stützt sich die Beschwerdeführerin auf einen wesentlich abweichenden Rechtsgrund, indem sie nicht mehr die Verletzung der Mitwirkungspflicht, sondern die fehlende Bedürftigkeit der Beschwerdegegnerin und damit die Subsidiarität der wirtschaftlichen Hilfe geltend macht. Demnach handelt es sich bei der neuen Begründung der Einstellung der wirtschaftlichen

Hilfe durch die Beschwerdeführerin um eine unzulässige Änderung des Streitgegenstands. Im Übrigen scheinen zwar die Beschwerdegegnerin und ihre Mutter eine vorübergehende Unterstützung der Ersteren durch die Zweitere nicht abzustreiten. Diese Unterstützung war jedoch offensichtlich Folge der sofort wirksamen Einstellung der wirtschaftlichen Hilfe und nicht zwangsläufig auch Ausdruck einer tatsächlich bestehenden Verwandtenunterstützungspflicht. Zudem steht weder der Umfang der Unterstützung durch die Mutter fest noch lässt sich anhand der Akten überprüfen, ob sich die Beschwerdegegnerin im massgeblichen Zeitraum (zusätzlich) verschuldet hat. Immerhin gab sie bereits im Antrag auf Gewährung wirtschaftlicher Hilfe Schulden von Fr. 3'409.- an. Sodann ist der angeblich telefonisch erfolgte Verzicht der Mutter auf Rückerstattung vage und nicht schriftlich belegt; er widerspricht denn auch den Ausführungen der Beschwerdegegnerin in ihrem Schreiben an den Bezirksrat vom 23. August 2008. Gemäss Ausführungen der Sozialbehörde befindet sich die Mutter zudem in einem schlechten gesundheitlichen Zustand, weshalb ein Verzicht auf Rückerstattung umso genauer abgeklärt werden müsste. Sodann sind auch die aktuellen finanziellen Verhältnisse der Mutter der Beschwerdegegnerin nicht klar.

E. 4

Demnach ist der Entscheid des Bezirkrats nicht rechtsverletzend, und die Beschwerde ist abzuweisen. Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (§ 70 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Demgemäss entscheidet die Einzelrichterin :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.